

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2014

763. Bericht der Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 18: Überprüfung des Zonenkonzeptes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 hat das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) den Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18: Überprüfung des Zonenkonzeptes zur Vernehmlassung unterbreitet. Nach der Reaktorkatastrophe in Japan vom März 2011 setzte der Bundesrat die Interdepartamentale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) ein. Im Juni 2012 legte die IDA NOMEX einen Bericht mit 56 Massnahmen vor (IDA NOMEX-Bericht). In der Folge beauftragte der Bundesrat das ENSI, zusammen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und den Kantonen, das Zonenkonzept in der Umgebung der Kernkraftwerke im Hinblick auf eine Änderung der Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010 (SR 732.33) zu überprüfen (Massnahme 18). Insbesondere war «das Zonenkonzept kritisch zu hinterfragen» unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Empfehlungen internationaler Gremien (IDA NOMEX-Bericht, S. 35). Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen von Bund, Kantonen, des deutschen Bundeslands Baden-Württemberg und der Kernkraftwerksbetreiber verfasste daraufhin den zu bewertenden Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18. Der Regierungsrat hat bereits mit Schreiben vom 5. März 2014 Stellung genommen zum Bericht dieser Arbeitsgruppe betreffend IDA NOMEX-Massnahme 14: Überprüfung der Referenzszenarien (vgl. RRB Nr. 290/2014).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Industriestrasse 19, 5200 Brugg:

Wir danken für die Einladung vom 5. Mai 2014, zum Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18: Überprüfung des Zonenkonzeptes Stellung zu nehmen. Bereits mit Schreiben vom 5. März 2014 haben wir Stellung genommen zur IDA NOMEX-Massnahme 14 betreffend Überprüfung der Referenzszenarien. Darin haben wir dargelegt, dass wir der Ausarbei-

tung von Referenzszenarien in der Schweiz grosse Bedeutung zumesen. Diese haben grundlegende Bedeutung für die Vorbereitung der Bewältigung von Extremereignissen in einem Kernkraftwerk (KKW) und für das hier zu bewertende Zonenkonzept. Wir stellen mit Bedauern fest, dass Sie in Ihrem Auswertungsbericht zur Massnahme 14 vom April 2014 unsere Anträge vom 5. März 2014 – wie auch die übereinstimmenden Anträge anderer Stellungnehmenden – unberücksichtigt gelassen haben, insbesondere den Antrag, die heranzuhaltenden Referenzszenarien klar zu bezeichnen. Der Auswertungsbericht hält dazu lediglich fest, dass der Bericht der Arbeitsgruppe Referenzszenarien nicht zu überarbeiten sei (S. 15).

Im Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18 befürworten wir alle drei Empfehlungen (Aufhebung der Überlappung der Sektoren in Zone 2, Ersatz des Begriffs «Zone 3» durch den Begriff [erweiterte] «Planungsgebiete», Diskussion der Massnahmen in der laufenden Überarbeitung des Notfallschutzkonzeptes, vgl. S. 10), stellen aber auch hier fest, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Zonenkonzept fehlt. Eine solche wäre aber dringend nötig, um einen zielführenden Notfallschutz zu planen und letztlich gewährleisten zu können. Die Ereignisse in Fukushima haben gezeigt, dass bei Versagen von Kernkraftwerken die Freisetzung von Radioaktivität früher einsetzen, länger andauern und grössere räumliche und zeitliche Folgen haben kann, als dies bisher in der Schweiz für den Notfallschutz angenommen worden ist. Das Zonenkonzept stützt sich auf die Referenzszenarien und ist ein Hilfsmittel, um Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeit- und lagegerecht vorzubereiten und im Ereignisfall auszulösen. Gemäss geltendem Notfallschutzkonzept von 2006 werden «besondere Vorbereitungen dort getroffen, wo sie aufgrund der zeitlichen Verhältnisse und der möglichen Auswirkungen eines Unfalls notwendig sind». Je grösser und länger die Freisetzung von Radioaktivität gemäss den Referenzszenarien sind, desto grösser ist der Umkreis um ein KKW, in dem Schutzmassnahmen notwendig werden. Das ENSI zeigt in seiner technischen Aktennotiz vom 6. September 2013 zur «Überprüfung der Referenzszenarien für die Notfallplanung in der Umgebung der Kraftwerke» auf, dass eine zehnfach höhere Freisetzung von Radioaktivität gegenüber dem heute grösssten Referenzszenario (A3-Szenario) je nach Wetterlage bereits erhebliche Auswirkungen weit über die 20-km-Grenze der Zone 2 hinaus hätte (ENSI-Aktennotiz, S. 22). Ein geschützter Aufenthalt kann bei mittlerer Wetterlage bis 50 km und bei ungünstigem Wetter bis zu 80 km nötig sein. Würde die Freisetzung von Radioaktivität aus Fukushima auf KKW in der Schweiz umgelegt, entspräche dies einer über 100-fachen

Freisetzung gemäss A3-Szenario und könnte somit viel grössere Flächen radioaktiv belasten. Über die zeitlichen Verhältnisse macht die ENSI-Aktennotiz keine Angaben.

Eine Erweiterung der Zonen oder Planungsgebiete, insbesondere auch der Zone 2, bedeutet im Ereignisfall nicht immer eine flächendeckende Anordnung der Massnahmen. Wichtig ist hier zu unterscheiden zwischen der Planung und der Anordnung von Massnahmen. In Zone 1 (3–5 km um ein KKW) entsprechen die geplanten den anzuordnenden Massnahmen: Eine Evakuierung ist für die ganze Zone 1 geplant und würde im Bedarfsfall auch für die ganze Zone angeordnet. In Zone 2 werden die geplanten Massnahmen hingegen nicht zwingend für die ganze Zone 2, sondern nur für vorbestimmte Sektoren lageabhängig angeordnet. In Zone 3 sind heute bis auf die Verteilung der Kaliumiodid-Tabletten keine besonderen Massnahmen geplant. Weiter dient das heutige Zonenkonzept nur der Vorbereitung von Massnahmen für die ersten Stunden nach einem Ereignis für die Notfallmanagementphase. Für die Planung von Massnahmen, die in der Übergangsphase und während des Krisenmanagements zu treffen sind, wurden keine Gebiete oder Zonen festgelegt. Auch das Referenzszenario, auf das sich das Zonenkonzept abzustützen hat, ist bisher nicht festgelegt worden. Die Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 14 hat in ihrem Bericht die Referenzszenarien für die Vorbereitung auf ein KKW-Ereignis nicht klar herausgearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass neue Referenzszenarien grössere Freisetzung von Radioaktivität als das A3-Szenario haben werden. Im Bericht zur Massnahme 18 heisst es: «Fukushima hat dazu geführt, dass in der schweizerischen Notfallplanung grössere Freisetzung von Radioaktivität als bisher angenommen werden als bisher» (S. 7). Diese Feststellung hatte bereits zur Folge, dass an einen grösseren Bevölkerungsanteil als bisher vorzeitig Kaliumiodid-Tabletten verteilt werden sollen. Bei der Revision der Jodtabletten-Verordnung vom 22. Januar 2014 (SR 814.52) wurde der Radius der Vorverteilung an die Bevölkerung um ein KKW herum von 20 km auf 50 km erhöht – eine Massnahme, die wir begrüssen (RRB Nr. 944/2013). Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) schlägt neuerdings eine erweiterte Planungsdistanz (extended planning distance) bis zu 100 km vor. Sie empfiehlt, die Planung bis zu dieser Entfernung um ein KKW flächendeckend vorzunehmen und lageabhängige Massnahmen vorzusehen. Damit sollen unnötige Belastungen durch Radioaktivität bei der Nahrungsaufnahme oder im Boden infolge sogenannter Hotspots vermieden werden.

Wir befürworten, dass grundsätzlich die Zonen 1 und 2 des Notfallschutzkonzepts 2006 beibehalten werden, beantragen aber aufgrund der Erfahrungen aus Fukushima und im Einklang mit der IAEA die Ausscheidung eines zusätzlichen erweiterten Planungsgebiets, wo unter anderem vorsorglich Kaliumiodid-Tabletten (im Radius von 50km um KKW) abgegeben werden. Dass die Lage von Hotspots nicht vorausgesagt werden kann, liegt in der Natur der Sache. Dies stellt aber keinen Hinderungsgrund dar, Planungsarbeiten im Umkreis, in dem das Auftreten von Hotspots denkbar ist, vorzunehmen. Erst damit besteht eine Grundlage für Massnahmen, die im Ereignisfall lageabhängig ergriffen werden müssen. In Anlehnung an die IAEA und auch in Übereinstimmung mit dem Bericht zur Massnahme 18 soll außerhalb der Zone 2 der Begriff «Zone» nicht verwendet werden. Der bisherige Begriff «Zone 3: übrige Schweiz» soll durch «erweiterte Planungsgebiete» für geplante und zu ergreifende Massnahmen ersetzt werden. Massnahmen sind dort gegebenenfalls rasch umzusetzen, und zwar im Hinblick auf die «Wolkenphase» wie auch die nachfolgende «Bodenphase». Die Bodenphase kann schon einen Tag nach einem Extremereignis beginnen und danach Jahre andauern. Die Bevölkerung, die in der Wolkenphase Schutz gesucht hat, kann sich nicht beliebig lange in den Schutzräumen aufhalten. Wie sie allenfalls nachträglich evakuiert, betreut und versorgt werden soll, muss in einer zweckmässigen räumlichen Planung vorbereitet werden. Wichtig ist, dass sich die Einsatzorganisationen mit solchen Fragen auseinandersetzen und bereits vor dem Eintritt eines Ereignisses planen, welche Massnahmen in welchen Gebieten für die Bevölkerung getroffen werden müssen. Dies ist zwingend im zu revidierenden Notfallschutzkonzept festzulegen. Aus diesen Gründen beantragen wir, das Notfallschutzkonzept wie folgt zu ergänzen:

- Der bisherige Begriff «Zone 3: übrige Schweiz» ist durch «erweiterte Planungsgebiete» für geplante und zu ergreifende Massnahmen (z. B. Konzept für Verkehr, vorsorgliche Evakuierung, Kaliumiodid-Tabletten-Verteilung usw.) zu ersetzen.
- Es ist ein räumlich und zeitlich umfassendes Notfallschutzkonzept für die Bewältigung eines KKW-Ereignisses zu erarbeiten, an dem die betroffenen Kantone massgeblich zu beteiligen sind.
- Im Notfallschutzkonzept müssen die Referenzszenarien, unterschiedliche Phasen, Massnahmen und Akteure zusammengeführt werden, damit im Ereignisfall ein umfassender Notfallschutz für Menschen und ihre Lebensgrundlagen gewährleistet werden kann.
- Das revidierte Notfallschutzkonzept ist in eine breite Vernehmlassung zu geben, um seine Tauglichkeit und Akzeptanz in der Schweiz zu überprüfen.

– 5 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi